

Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem überbleibenden Rest dem Abnehmer gutgeschrieben. — In dem Grundpreis von 6,9 J für Lichtstrom ist der unentgeltliche Ersatz der Glühlampen von 5 bis 25 N. K. bzw. kostenlose Umtausch derselben bei solchen Anlagen mit einbegriffen, bei denen nicht nebenher die eigene Erzeugung von elektrischer Energie stattfindet. Der Austausch der alten ausgebrannten und vom Werk gelieferten Glühlampen erfolgt nur gegen zuvorige Rücklieferung derselben in unbeschädigtem Zustande. Zertrümmerte Glühlampen werden nicht ersetzt, und müssen die hierfür in Frage kommenden Ersatzlampen den Elektrizitätswerken von Seiten des Abnehmers vergütet werden. Der unentgeltliche Ersatz der Glühlampen hat von Seiten des Werks zu erfolgen, sobald bei der Normalglühlampe von 16 N. K. und darüber mehr als 3,5 Watt für eine N. K. und Stunde gebraucht wird.

Elektrisch: Ströme, die zu motorischen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden, werden mit 25 J für die Kilowattstunde berechnet. Jedoch dürfen die zum 25 J-Tarif bezogenen Energie-Mengen in keiner Weise wieder zur Lichtproduktion benutzt werden. Eine Rabattgewährung findet für elektrische Ströme zu motorischen wie gewerblichen Zwecken nicht statt. Soll die Energie zum Betriebe von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Commission für Gas, Wasser und Elektrizität den Satz von 25 J ermäßigen.

Den Elektrizitätswerten allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Veranugung erforderlichen Elektrizitätsmeter zu. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

Bis zu 10	Leuchtschalterzigen Glühlampen oder deren Äquivalent	25	50	100	200	300	400	600
		17	25	35	40	50	60	80

M. 12 Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Elektrizität befinden, oder welche ein solche Anlagen anderer Grundstücke angegeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasrohrnetz bzw. an das städtische Kabelnetz seitens der Commission für Gas, Wasser und Elektrizität verweigert werden, entogen oder an näher zu vereinbarenden Bedingungen genehmigt werden.

**Anmeldung beim Wohnungswechsel.**

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzugeben, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtteil von Altona südlich einer durch die gr. Rosen- und Holtenstraße gebachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königst. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadtteil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, II, Gärtnerst. 162, zu begeben; im Stadtteil Ottenien auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Gulenst. 37; für Bahrensied im Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz für Ostmarischen u. Debelgöme bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsgegenstände, Dienstherrschaften, Meßler und Arbeitgeber-Bermittelner von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nötigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Übertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Active Militärpersonen sind für ihre Person von der Meldepflicht befreit.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 1 bis 6, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr. Sonntags von 9-3<sup>1/2</sup> Uhr; das Zimmer 5 ist außerdem Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet, aber nur für Ausländertheilnahme über Adressen. Meldungen von Ausländern werden nur in Zimmer 1 entgegengenommen (nicht in den Meldestellen in den Polizeidivisionen).

**Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)**

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrenten hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Stundendienst oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtcaße, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein

Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verjogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlung pflichtig bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus ableiert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

**Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.**

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seiner Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen.

Kranke der 1. Classe zahlen einen Betrag von 8 M. für Heilige und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampf-bädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Classe zahlen einen Betrag von 4 M. für in Altona wohnhafte oder in frankversicherungs-pflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M. für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M. täglich zu zahlen. Sämmtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Kranken-diät.

Kranke der 3. Classe zahlen für sämmtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M. 50 J für in Altona wohnhafte oder in frankversicherungs-pflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M. 50 J für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krankfranken kostet die ganze Kur 6 M. v-rlangt derselbe ein Privat-zimmer, so wird der Verpflegungstag der 1. Classe berechnet. Leidet ein Krankfranker gleichzeitig an einer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krankfur nicht besonders bezahlt.

Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die inbetrreff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Classen entsprechenden Beitrag von 2 M. 50 J bis 10 M. täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Classe die eventuell entfallenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M. 50 J, falls sie hier unterstützungs-wohn-sich-berechtigt sind, sonst 2 M.

Jede Behandlung in der mechanischen Abtheilung kostet 50 J. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankencassenmitglieder kosten:

I. Für Durchleuchtungen	2 M.
II. Für Röntgenphotographien	
Größe 13 18	3
18 24	4
24 30	5
30 40	6

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beschaffenheit des Krates (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind,